

11.07.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Drs. 17/3061) zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/1414)

Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst: „Aufsicht und Berichtspflicht an den Landtag“.
 - b. Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Träger der Eingliederungshilfe berichten der aufsichtsführenden Behörde bis zum 31. Mai 2019 über den Sachstand bei Schulintegrationshelfern und Frühförderung. Sie legen ein Konzept vor, wie ein Leistungsangebot erreicht werden kann, das unabhängig vom Wohnort jedem jungen Menschen mit Behinderung gleiche Chancen sichert. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. August 2019 und danach in jährlichem Abstand.“

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Teilhabechancen fallen auseinander

Die Entwicklung der inklusiven Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit ihrer Lebensverhältnisse in Deutschland sind dadurch gekennzeichnet, dass die Teilhabechancen immer stärker auseinanderfallen. Es ist festzustellen, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensphasen steigt. Das bedeutet, dass immer mehr Menschen „behindert werden“ und auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Junge Menschen besonders betroffen, wirksame individuelle Teilhabeförderung unverzichtbar

Besonders deutlich wird dies bei jungen Menschen. So steigt seit Jahren etwa der Anteil der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtzahl der

Datum des Originals: 10.07.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Schüler und Schülerinnen. Bei den sehr jungen Menschen mit Behinderungen gibt es in Nordrhein-Westfalen ein zerklüftetes System der frühen Förderung. Bei den Kindern mit Sinnesbehinderungen setzt die Unterstützung bereits in den ersten Lebensmonaten ein. Sobald im Rahmen der Medizinischen Früherkennung die Behinderung diagnostiziert ist, werden qualifizierte Förderangebote gemacht. Kindern mit anderen Behinderungsarten steht ein solches Angebot nicht zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen verlässt sich immer noch auf ein unübersichtliches und nach jeweiliger örtlicher Lage, zum Teil auch Kassenlage, ausgestaltetes Angebot. Insbesondere die Beteiligung der Krankenkassen, die ebenfalls ein erhebliches Interesse an einer qualifizierten und präventiven Förderung haben sollten, ist uneinheitlich. Auch im Bereich der Schulen gibt es ein uneinheitliches Angebot. Das führt dazu, dass gleiche Teilhabechancen der Menschen im Land nicht gewährleistet sind. Die Entwicklung eines gleichmäßigen Angebotes ist dringend geboten.

BTHG in NRW umsetzen, gleiche Teilhabechancen sichern

Die SPD Fraktion bekennt sich zu den Zielen der UN Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Es ist Aufgabe aller öffentlichen Stellen, jede Art von Barriere abzubauen, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und in gleicher Weise wirksame Teilhabeförderung zu gewährleisten. Soweit dies noch nicht gelungen ist, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach dem BTHG zur Verfügung zu stellen. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll es für die jungen Menschen nach wie vor ein zerklüftetes System der Eingliederungshilfe geben. Dies lehnt die SPD Fraktion ab. Sie plädiert für einen einheitlichen Träger der Eingliederungshilfe, der für alle Leistungen zuständig ist. Gerade für junge Menschen ist dies erforderlich, um ihre Teilhabechancen systematisch und präventiv zu verbessern.

Zu Ziffer 1:

Durch diese Änderungen wird erreicht, dass es nur noch einen einheitlichen Träger der Eingliederungshilfe gibt, der für alle Leistungen des BTHG zuständig ist. Eine Änderung des § 3 des Gesetzentwurfes ist nicht erforderlich, da sich der dort behandelte Zuständigkeitsstreit auch auf Abgrenzungsfragen zu anderen Leistungsarten beziehen kann. Für diesen Fall behält die Vorschrift ihren Regelungssinn.

Zu Ziffer 2:

Anders als bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen gibt es im Bereich der jungen Menschen keine systematische Erfassung des Leistungsangebotes. Dieses ist zunächst zu erstellen. Anschließend ist ein Konzept zu entwickeln, aus dem sich Ziele und Eckpunkte ergeben, wie gleiche Teilhabechancen sichergestellt werden sollen. Zudem soll in das Konzept ein Erfahrungsbericht einfließen, der die Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung darstellt. Das erscheint auch deswegen sinnvoll, weil die Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich gemacht hat, dass Teile der kommunalen Familie einer Zuständigkeitsverlagerung zu den beiden Landschaftsverbänden skeptisch gegenüberstehen. Weitere Berichtspflichten ergeben sich aus § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa Kapteinat
Josef Neumann

und Fraktion